

88. Ist zur Wirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrats zur Entlassung eines seiner Mitglieder ein förmliches Beschlußverfahren im Sinne der §§ 29—33 des Betriebsrätegesetzes erforderlich?

III. Zivilsenat. Urt. v. 23. Oktober 1925 i. S. Deutsche Reichsbahngesellschaft (Bekl.) w. B. u. Gen. (Kl.). III 537/24.

I. Landgericht Schwerin.

II. Oberlandesgericht Rostock.

Die Kläger waren Güterbodenarbeiter bei der Güterabfertigungsstelle in Sch. und Mitglieder des Betriebsrats. Sie wurden aus Anlaß

des Personalabbaus am 19. Januar 1924 entlassen. Mit der Behauptung, daß der Betriebsrat in der Sitzung vom 18. Januar seine Genehmigung zu der bereits vorher erfolgten Kündigung versagt habe und daß diese deshalb wirkungslos sei, verlangen sie klagend den Lohn für einen weiteren Monat. Die Beklagte begehrt Klageabweisung und widerklagend die Feststellung, daß das Dienstverhältnis der Kläger durch die Januarkündigung beendet sei, da der Betriebsrat in seiner Mehrheit bereits am 7. Januar gegenüber dem Vorsteher der Güterabfertigungsstelle H. der Kündigung zugestimmt habe. Die Kläger bestreiten dies und machen vor allem geltend, daß es sich am 7. Januar um keine Betriebsratsitzung, sondern um eine private Besprechung des H. mit einzelnen Betriebsratsmitgliedern gehandelt habe. Das Landgericht und das Oberlandesgericht gaben der Klage statt und wiesen die Widerklage ab. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Kläger sind Opfer des im Herbst 1923 begonnenen und im Jahre 1924 fortgesetzten allgemeinen Arbeiterabbaus. Auf ihre Rechtsstellung ist jedoch die Abbau-Berordnung vom 27. Oktober 1923 ohne Einfluß. Denn sie setzt in bezug auf Arbeiterentlassungen in Art. 16 zwar die Demobilmachungs-Berordnung vom 12. Februar 1920 und das Gesetz vom 17. Juli 1923 außer Kraft, von dem Betriebsrätegesetz aber nur den § 84 Nr. 4, so daß es im übrigen bei den Schutzbestimmungen des § 84 Nr. 1—3 und des § 96 Abs. 1 das. sein Bewenden behält (vgl. RGZ. Bd. 108 S. 374).

Nach § 96 Abs. 1 BRG. bedarf der Arbeitgeber zur Kündigung von Mitgliedern des Betriebsrats dessen Zustimmung. In welcher Form sie einzuholen und zu erteilen ist, sagt das Gesetz nicht. Daraus könnte man folgern, daß eine formlose Befragung der einzelnen Betriebsratsmitglieder und die auf diesem Wege eingeholte Zustimmung ihrer Mehrheit genügen müßte, um einer Kündigung Wirksamkeit zu verleihen. Eine solche Folgerung ist aber abzulehnen, wenn man erwägt, daß § 96 a. a. O. den Kündigungsschutz den Betriebsratsmitgliedern nicht in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer — denn diesem Zweck dienen die §§ 84ff. BRG. —, sondern in ihrer Eigenschaft als Vertretern der Arbeitnehmerschaft gewährt, in erster Reihe also diese selbst gegen eine willkürliche Entziehung geeigneter Vertretungskräfte

sichern will. Dieser Schutz wird der Arbeiterschaft aus öffentlich-rechtlichen Gründen auf öffentlichrechtlicher Grundlage durch ein öffentlichrechtliches Organ und zwar ein Kollegium zuteil. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß bei wichtigen Kollegialentscheidungen jedes Mitglied des Kollegiums in die Lage versetzt werden muß, die Anschauungen und Erwägungen der anderen Mitglieder kennenzulernen, um sie prüfen, sich ihnen anschließen oder ihre Widerlegung versuchen zu können. Daß bei der Betriebsvertretung eine freiere Auffassung Platz zu greifen habe, ist um so weniger anzunehmen, als der Gesetzgeber Beeinträchtigungen der Rechte und der Tätigkeit einzelner Betriebsratsmitglieder sogar mit öffentlich-rechtlichen Strafen bedroht (§ 99 BRG.) und dadurch zu erkennen gegeben hat, welche große Bedeutung er der Stellung des Betriebsrats beimißt. Man wird daher grundsätzlich auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 29—33 BRG. zurückgreifen und davon ausgehen müssen, daß die Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer Kündigung in derselben Weise zu erfolgen hat, wie jede andere rechtswirksame Entscheidung eines Betriebsrats.

Das in den angezogenen Paragraphen vorgeschriebene Verfahren ist hinsichtlich der Verhandlung vom 7. Januar 1924, auf die sich die Beklagte beruft, unstrittig nicht beobachtet worden. Eine Ladung der Betriebsratsmitglieder durch den Vorsitzenden unter Mitteilung des Beratungsgegenstands (§§ 29, 32 BRG.) hat nicht stattgefunden. Ebenföwenig ist ein Protokoll über die Verhandlung vom 7. Januar aufgenommen worden (§ 33 a. a. D.). Der Dienststellenvorsteher H. hat vielmehr den Betriebsratsvorsitzenden St. und die zwei stellvertretenden Betriebsratsmitglieder R. und S. in sein Arbeitszimmer gerufen und mit ihnen wegen ihrer Zustimmung zur Kündigung der Kläger verhandelt. Soweit von einer Verhandlungsführung die Rede sein kann, lag sie nicht in den Händen des Betriebsratsvorsitzenden, sondern in den Händen des Dienststellenvorstehers. H. nahm auch die Abstimmung in der Weise vor, daß er an jedes der drei Betriebsratsmitglieder mit der Frage herantrat, wie es sich zu der Entlassung der Kläger stelle. Über das Ergebnis dieser Abstimmung gehen die Behauptungen der Parteien auseinander. Das Oberlandesgericht hat nach dieser Richtung auch keine Feststellung getroffen, sie vielmehr für überflüssig erachtet, weil in der

geschilderten Art ein rechtsgültiger Beschluß des Betriebsrats nicht habe zustandekommen können und auch nicht zustandegekommen sei.

Wie der Revision zuzugeben ist, sind freilich nicht sämtliche Verfahrensvorschriften der §§ 29—33 a. a. D., auch wenn der Gesetzesbefehl mit den Worten „es ist“, „es hat“ oder in ähnlichen Wendungen erteilt ist, derart zwingender Natur, daß der Betriebsrat nicht auf die Befolgung der einen oder anderen wirksam verzichten könnte. Das Betriebsrätegesetz ist in einer politisch und wirtschaftlich erregten Zeit, die bei dem Austausch zahlreicher neuer Rechtsgebanten eine schnelle gesetzgeberische Tätigkeit verlangte, beraten und beschlossen worden und zeigt deshalb im Ausdruck nicht überall die Feinarbeit der Vorkriegszeit. Dem Wortlaut der einzelnen Gesetzesbestimmungen allein ist daher nicht immer mit Sicherheit zu entnehmen, ob sie nach dem Willen des Gesetzgebers eine Muß- oder eine Ordnungsvorschrift enthalten. Die richtige Entscheidung hierüber kann vielmehr nur an der Hand des Zwecks der einzelnen Vorschrift und unter Berücksichtigung des Interesses getroffen werden, das die Allgemeinheit, insbesondere die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft oder der Betriebsrat an ihrer Einhaltung haben. Unverzichtbar sind jedenfalls solche Bestimmungen, die eine ordnungsmäßige, sachliche Beschlußfassung gewährleisten und eine Überrumpelung oder Über-eilung der Betriebsratsmitglieder verhüten sollen. Ein näheres Eingehen auf die Frage, inwieweit der Inhalt der §§ 29—33 a. a. D. von dem Betriebsrat kraft seines Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrechts (vgl. § 34 BRG.) unbeschadet der Rechtswirksamkeit seiner Beschlüsse außer acht gelassen werden darf, erübrigt sich jedoch. Denn diese setzt unerläßlich voraus, daß die Beschlüsse in einer wirklichen Betriebsrats-sitzung zustandekommen, in der die Teilnehmer das Bewußtsein haben, in ihrer amtlichen Eigenschaft als Betriebsratsmitglieder tätig zu werden, abzustimmen und zu beschließen. Daran fehlt es aber nach der obigen Schilderung der Vorgänge vom 7. Januar, da damals auch nicht eine der Vorschriften der §§ 29—33 a. a. D. beobachtet worden ist. H. hat den Betriebsratsvorsitzenden und die beiden Stellvertreter der ordentlichen Betriebsratsmitglieder nicht etwa zu einer Betriebsrats-sitzung eingeladen — denn dazu war er nach dem Gesetz (§ 29 a. a. D.) überhaupt nicht befugt —, sondern er hat sie gelegentlich in sein Dienstzimmer ge-

rufen und mit ihnen unvermittelt und ohne Vorbereitung über seine Kündigungsabsicht verhandelt. Das war keine Betriebsratsitzung, sondern eine formlose Zusammenkunft von Arbeitgeber und Betriebsratsmitgliedern, bei der die schwebende Kündigungsangelegenheit nur in einer die letzteren nicht verpflichtenden Weise erörtert werden konnte. In diesem Sinne bezeichnen auch die Betriebsratsmitglieder in ihren Zeugenaussagen die Unterredung mit H. nur als eine Besprechung, und selbst dieser bedient sich in seinem amtlichen Bericht an die Eisenbahndirektion vom 7. Januar 1924 desselben Ausdrucks. Er ist in keiner Weise zu beanstanden. Die damaligen Erklärungen der Betriebsratsmitglieder stellen daher, gleichviel wie sie gelautet haben, lediglich unverbindliche Meinungsäußerungen dar, die niemals zu einem Betriebsratsbeschluss im Sinne der §§ 96, 92 Abs. 2 BtG. führen konnten. . . .